

Zustimmungserklärung

für die

- ☐ **Gemeindewahl in der Gemeinde/Stadt**
- ☐ **Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk**
- ☐ **Kreiswahl im Landkreis**
- ☐ **Ausländerbeiratswahl in der Gemeinde/Stadt**

--

am

--

1. Familienname, davon abweichender Geburtsname ¹⁾ , Rufname ²⁾	Staatsangehörigkeit ³⁾
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

2. Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag der oder des

Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung

unwiderruflich zu.

3. ☐ Ich bin
- nicht** als Beamtin oder Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich im öffentlichen Dienst beschäftigt
- und
- **nicht** gegen Entgelt in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft tätig, an der eine Gemeinde oder ein Landkreis maßgeblich beteiligt ist.

Wenn Punkt 3. angekreuzt wird, weiter mit Nr. 6.

4. ☐ Ich bin Beamtin oder Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich im öffentlichen Dienst bei

Dienstherr und Beschäftigungsbehörde

Ich bin unmittelbar mit Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung betraut:

☐ Nein

☐ Ja, und zwar mit

Angabe der Aufgaben

5. ☐ Ich bin leitende Arbeitnehmerin oder leitender Arbeitnehmer bei folgender Gesellschaft oder Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der

die/der

Gemeinde/Stadt/Landkreis

maßgeblich beteiligt ist:

Bezeichnung des Unternehmens

6. Die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 23 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und die Ausführungen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, Unvereinbarkeitsgründe, die bis zum Ende der bevorstehenden Wahlzeit eintreten sollten, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

7. Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

¹⁾ Nur anzugeben, wenn die Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag einen entsprechenden Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) gefasst hat.

²⁾ Soll ein im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragener Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlername auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers angegeben werden, so ist der Doktorgrad vor dem Nachnamen und der Ordens- bzw. Künstlername in Klammern hinter dem Rufnamen einzutragen, z.B. (Künstlername: Mustermann).

³⁾ Nur bei der Ausländerbeiratswahl angeben.

Die **Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters** wird kraft Gesetzes erworben, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf; eine Besonderheit gilt nur dann, wenn Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliegen.

§ 23 Kommunalwahlgesetz: Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22 Abs. 1), jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter öffentlich bekannt und benachrichtigt sie. Ist ein Vertreter an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), so weist ihn der Wahlleiter darauf hin, dass er den Wegfall des Hinderungsgrundes nur binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachweisen kann. Wird der Wegfall des Hinderungsgrundes nicht bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen, gilt die Rechtsstellung als Vertreter rückwirkend als nicht erworben; bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes können Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können nach § 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein

1. hauptamtliche Beamtinnen und Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
 - a) der Gemeinde,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
 - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
 - e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind;
2. leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist;
3. Mitglieder des Gemeindevorstands.

Mitglied des Ortsbeirats kann nach § 82 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein, wer in der betreffenden Gemeinde nicht Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter sein kann.

Kreistagsabgeordnete können nach §§ 27, 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung **nicht** sein

1. hauptamtliche Beamtinnen und Beamte und haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
 - a) des Landkreises,
 - b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
 - c) des Landes, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnehmen;
2. leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist;
3. Mitglieder des Kreisausschusses.

Mitglied des Ausländerbeirats kann nach § 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein, wer in der betreffenden Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 37, § 65 Abs. 2 HGO nicht Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter sein kann.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 11 Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) nachzuweisen.
 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 11, 13, 14 und 15 KWG und den §§ 23 bis 25 Kommunalwahlordnung (KWO).
 Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 15 Abs. 4 KWG in Verbindung mit § 26 KWO und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 16 KWG in Verbindung mit § 27 KWO verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
 Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe ()¹⁾.
 Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ()²⁾ ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (Postanschrift: c/o Wahlleiterin oder Wahlleiter, siehe Nummer 3.).
 Im Falle eines Einspruchs gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 15 Abs. 3 KWG sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten.
 Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag³⁾, die sonstigen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG Beteiligten, die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Satz 1 KWG sowie das zuständige Verwaltungsgericht Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
 Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsform ist nach § 67 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung, § 6 Abs. 3 Hessische Landkreisordnung in der jeweiligen Hauptsatzung geregelt.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 112 Abs. 3 KWO. Wahlunterlagen können drei Jahre nach der Wahl vernichtet werden. Die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter kann, falls erforderlich nach Abstimmung mit der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
 Für die Bekanntmachungen im Internet richtet sich die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten nach § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 KWG. Danach sind personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge nach § 15 Abs. 4 Satz 1 KWG spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis, in öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlergebnisses und der gewählten Vertreterinnen und Vertreter nach § 23 Abs. 2 Satz 1 KWG und über das Nachrücken nach § 34 Abs. 3 KWG spätestens sechs Monate nach Ende der Wahlzeit zu löschen.
6. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 14 KWG verlangen.
8. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz- Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 14 KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹⁾ Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe eintragen.

²⁾ Wahlleiterin oder Wahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eintragen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.